



Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien); Neuerlass

A. Ausgangslage

Am 1. Dezember 2002 erliess die Bildungsdirektion Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien). Diese wurden am 6. Dezember 2012 zusammen mit den zugehörigen „Ausbildungsanforderungen an Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen“ („Ausbildungsanforderungen“) letztmals geändert.

Mit RRB Nr. 410/2013 wurde die Bildungsdirektion beauftragt, die Krippenrichtlinien auf ihre Übereinstimmung mit dem Zweck des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) zu prüfen. Die meisten Anforderungen an Kindertagesstätten beruhen auf bundesrechtlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338), und liegen damit ausserhalb des Einflussbereiches des Kantons. Wo ein kantonaler Handlungsspielraum für administrative Entlastungen besteht, werden die Richtlinien jedoch im Rahmen des vorliegenden Neuerlasses geändert. Neu erfolgen insbesondere keine Vorgaben bezüglich der Form der einzureichenden Nachweise für die Bewilligungsvoraussetzungen mehr. Auf einen Teil der bisher einverlangten Unterlagen wird verzichtet. Verschiedene Vorgaben, wie beispielsweise zur Ernährung, wurden aufgehoben. Zwecks einfacherer Handhabung wurden die Richtlinien zudem sprachlich und systematisch überarbeitet. Dabei wurden die bisherigen „Ausbildungsanforderungen“ soweit wie möglich in die Richtlinien bzw. einen Anhang zu diesen aufgenommen. Da die Krippenrichtlinien die massgeblichen Vorgaben der PAVO präzisieren, sind letztere in den Richtlinien nur insofern wiedergegeben, als dies zur Umsetzung der sehr offenen Bestimmungen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen und die Aufsichtstätigkeit nötig ist.

Zudem wird im Rahmen des vorliegenden Neuerlasses ein Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (VB.2013.00489) vom 6. November 2013 umgesetzt, wonach Krippen grundsätzlich frei sind, wie sie die Gruppen altersmässig zusammensetzen.

Auf eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung der Krippenrichtlinien wird einstweilen verzichtet. Diese soll im Rahmen der laufenden Totalrevision des kantonalen Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (LS 852.2) und der zugehörigen Ausführungserlasse vorgenommen werden.

B. Rechtsgrundlagen

Die Bewilligungspflicht für Kinderkrippen stützt sich auf folgende Erlasse:

- Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO
- § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB; LS 852.23)

Gemäss § 10 Abs. 3 V BAB erlässt die Bildungsdirektion Ausführungsvorschriften zu den Bewilligungsvoraussetzungen.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Ingress

Die V BAB wurde mit Änderung vom 7. Januar 2014 in „Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung“ umbenannt. § 10 Abs. 3 V BAB sieht den Erlass von Ausführungsvorschriften zu den Bewilligungsvoraussetzungen für Krippen und Horte vor.

1. Geltungsbereich

In Ziff. 1 Abs. 1 der Krippenrichtlinien werden neu direkt die massgeblichen Bestimmungen der PAVO bezeichnet und zusätzlich die massgeblichen Bestimmungen der V BAB erwähnt.

2. Gesuch

Ziff. 2 Abs. 1 regelt in Präzisierung von Art. 14 PAVO den Inhalt des Gesuchs um Bewilligung. Insbesondere muss die Trägerschaft mit dem Gesuch sämtliche Unterlagen, die zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen nötig sind, einreichen.

Eine Bewilligung ist auf den Zeitpunkt der Neueröffnung einer Krippe und des Ablaufs einer bestehenden Bewilligung nötig, wobei eine bestehende Bewilligung auch dahinfällt, wenn die Trägerschaft wechselt. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass das Gesuch mindestens drei Monate, bevor die Bewilligung benötigt wird, einzureichen ist. Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Auch ein Gesuch um Bewilligungsanpassung ist mindestens drei Monate im Voraus zu stellen. In Abs. 3 lit. a-b werden – nicht abschliessend – die in der Praxis häufigsten Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, aufgelistet.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

Es wird kein schriftliches Betriebskonzept mehr gefordert. Die Trägerschaften sind frei, in welcher Form sie den Nachweis für die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen erbringen (vgl.

Ziff. 2 Abs. 1). Vorbehalten bleiben das pädagogische Konzept im Sinne von Ziff. 3.1 und das Notfallkonzept gemäss Ziff. 3.6 Abs. 1.

3.1 Pädagogisches Konzept

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a PAVO ist eine für die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder förderliche Betreuung nachzuweisen. Die Krippe muss deshalb über ein pädagogisches Konzept verfügen, das sich zu den pädagogischen Grundsätzen, Zielen und Vorgehensweisen äussern muss. Das Konzept hat die aktuellen fachlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre sowie die Erfahrungswerte aus der Praxis zu berücksichtigen.

3.2 Kindergruppen

Gemäss einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VB.2013.00489) vom 6. November 2013 sind Krippen bezüglich der altersmässigen Zusammensetzung ihrer Gruppen grundsätzlich frei. Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen. Ausdrücklich vorbehalten bleiben die Regelungen, wonach die maximale Gruppengrösse grundsätzlich elf Plätze umfasst und Kinder unter 18 Monaten 1,5 Plätze, Kindergartenkinder 0,5 Plätze und behinderte Kinder je nach Betreuungsbedürfnis mehr als einen Platz beanspruchen.

Dass ein Platz von verschiedenen Kindern belegt werden kann, wenn diese nur an einzelnen Wochentagen bzw. an halben Tagen die Krippe besuchen, ergibt sich bereits aus dem Begriff „Platz“.

3.3 Personal

3.3.1 Personalbedarf

Die Regelung betreffend den Personalbedarf findet sich neu unter dem Übertitel „Personal“.

3.3.2 Ausbildung und Qualifikation

Die anerkannten Ausbildungen werden neu in einem Anhang zu den Krippenrichtlinien aufgelistet. Die weiteren Anforderungen, die an die ausgebildeten Betreuungspersonen gestellt werden, wurden möglichst allgemein gehalten und direkt in die Krippenrichtlinien aufgenommen. Neu ist auch Erfahrung in der Betreuung von Tages- oder Pflegekindern anrechenbar.

Bei Ausbildungen, die speziell auf die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ausgerichtet sind und berufliche Praxis beinhalten, muss nicht separat nachgewiesen und überprüft werden, ob die beiden weiteren Anforderungen (Fachwissen und Erfahrung) erfüllt sind. Die Liste der

gemäss Ziff. 3.3.2 Abs. 1 lit. a anerkannten Ausbildungen im Anhang zu den Krippenrichtlinien unterscheidet demgemäss zwischen Ausbildungen, bei denen das Fachwissen und die Erfahrung zusätzlich zum Abschluss geprüft werden müssen, und solchen, bei denen dies nicht nötig ist.

3.3.3 Mitarbeitende in Ausbildung

Die Regelung betreffend Personen in Ausbildung wurde bei der letzten Überarbeitung der Krippenrichtlinien in die „Ausbildungsanforderungen“ aufgenommen. Ziel war – vor dem Hintergrund der für Krippen zunehmend schwierigen Personalgewinnung – eine Lockerung der Anforderungen, wo dies ohne Gefährdung des Wohls der betreuten Kinder möglich und sinnvoll ist.

Der Verweis in Ziff. 3.3.3 Abs. 1 auf Ziff. 3.3.2 stellt klar, dass auch für Mitarbeitende, die eine Ausbildung auf der Tertiärstufe absolvieren, das Fachwissen und die Erfahrung im Sinne von Ziff. 3.3.2 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 und 3 nachgewiesen werden muss, es sei denn, es handle sich um eine Ausbildung gemäss der Ausnahmeregelung in Ziff. 3.3.2 Abs. 4.

Bei der bisherigen Regelung betreffend Mitarbeitende, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung absolvieren, bestand ein Widerspruch zu den Berufsbildungsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 der Verordnung des SBFI vom 16. Juni 2005 über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung). Die neue Regelung in Ziff. 3.3.3 Abs. 2 beseitigt diesen Widerspruch. Das Erfordernis der Beaufsichtigung bedeutet, dass Personen in einer verkürzten Lehre zur Fachfrau bzw. zum Fachmann Betreuung als ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden können, wenn in der Krippe oder bei Spaziergängen in unmittelbarer Nähe stets eine Berufsbildnerin bzw. ein Berufsbildner oder eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend ist.

3.3.4 Krippenleitung

Die Anforderungen an die Krippenleitung finden sich neu in einer eigenen Bestimmung. Demnach muss die Krippenleitung über pädagogisches Fachwissen sowie Fachwissen in Personal- und grundsätzlich auch in Betriebsführung verfügen. Die Präzisierung, wie das nötige Fachwissen in Personal- und Betriebsführung erworben werden kann, erfolgt neu anhand von Beispielen im Anhang, wobei gemäss Ziff. 3.3.4 Abs. 2 lit. b auch vergleichbare Aus- oder Weiterbildungen die Anforderungen zu erfüllen vermögen. Für die Beurteilung ist die Bewilligungsinstanz zuständig.

Nicht jede Krippenleitung muss über gleich viel Fachwissen in Betriebsführung verfügen. Dieses hängt davon ab, wie gross die Krippe ist und inwiefern Betriebsführungsaufgaben von der Trägerschaft übernommen werden. Gemäss Ziff. 3.3.4 Abs. 3 können Krippenleitungen mit Führungserfahrung mangelndes Fachwissen in Personal- oder Betriebsführung innert einer von der Bewilligungsinstanz zu bestimmenden Frist nachholen. Im Sinne einer Erleichterung zugunsten der Praxis genügt für die Anwendung der Nachholregelung neu mindestens einjährige Führungserfahrung.

3.3.5 Ausländische Ausbildungen

Für die meisten ausländischen Ausbildungen gibt es eine landesweite Anerkennungsstelle im Sinne von Ziff. 3.3.5 Abs. 1, wie insbesondere des Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und das Schweizerische Rote Kreuz (SRK). Ziff. 3.3.5 Abs. 2 betrifft die nicht reglementierten Berufe, für die es keine landesweite Anerkennungsstelle gibt. Bei diesen Berufen hat die Behörde, die für die Bewilligung von Krippen zuständig ist, über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung mit einer schweizerischen Ausbildung zu entscheiden und danach zu prüfen, ob die entsprechende schweizerische Ausbildung die Anforderungen von Ziff. 3.3.2-3.3.4 erfüllt.

3.4 Finanzen

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. e PAVO muss eine Krippe den Nachweis für eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage erbringen. Als Nachweis für die gesicherte Finanzierung dienen gemäss Ziff. 3.4 der Krippenrichtlinien insbesondere Jahresrechnungen und Budgets. Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde kann auch weitere Unterlagen verlangen. Es müssen aber keine Taxordnung und kein Besoldungsreglement mehr eingereicht werden.

3.5 Räumlichkeiten und Umgebung

In Ziff. 3.5 Abs. 3 werden neu Beispiele für die Nebenräume aufgezählt.

In Ziff. 3.5 Abs. 4 wurde die bisherige Regelung dahingehend präzisiert, dass sich die Spielmöglichkeiten im Freien nicht zwingend in unmittelbarer Nähe der Krippe befinden müssen. Entscheidend sind die Erreichbarkeit und das Konzept der Krippe.

3.6 Sicherheit

Für die Überwachung der Gesundheit von Kindern, die nur tagsüber fremdbetreut werden, sind deren Eltern zuständig. Die bisherige Regelung in Ziff. 2.9 Abs. 1 ist deshalb zu streichen.

In Ziff. 3.6 Abs. 1 wird festgehalten, was das Notfallkonzept enthalten muss.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. f. PAVO darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn eine angemessene Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung gewährleistet ist. Für die in der Krippe betreuten Kinder ist von den Eltern zwingend eine Kranken- und Unfallversicherung abzuschliessen. Die Trägerschaft muss somit nur den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen. Für Krippen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gilt die Staatshaftung.

3.7 Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

Die Regelung betreffend die Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen wurde mit der Änderung der Krippenrichtlinien vom 6. Dezember 2012 eingeführt. Zur Klarstellung, dass mit „Gewalt“ nicht ausschliesslich sexuelle Gewalt gemeint ist, wurde die Reihenfolge der Begriffe gegenüber der bisherigen Regelung in Ziff. 2.10 geändert.

Gemäss Ziff. 3.7 Abs. 2 ist die Form der Präventionsstandards und der Regelung betreffend den Umgang mit Verstössen nicht vorgeschrieben. Es können auch bestehende Präventionskonzepte (z.B. vom Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse) übernommen werden.

3.8. Wohnhygiene und Brandschutz

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. d PAVO müssen die Räumlichkeiten der Krippe den anerkannten Anforderungen an die Wohnhygiene und den Brandschutz entsprechen und von der Bau- und der Feuerpolizei abgenommen sein. Zudem muss die Krippe beim Lebensmittelinspektorat angemeldet sein.

4. Bewilligung und Aufsicht

In Ziff. 4 sind die Bestimmungen zu Bewilligung und Aufsicht zusammengefasst. Gemäss § 10 Abs. 1 V BAB bewilligt die Fürsorgebehörde der Standortgemeinde den Betrieb von Krippen, wobei die Standortgemeinde eine andere Behörde als zuständig bezeichnen oder die Zuständigkeit gestützt auf § 11 a V BAB dem Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) übertragen kann. Dieselbe Behörde ist gemäss §§ 11 Abs. 2 und 11 a V BAB für die Aufsicht zuständig.

6. Übergangsbestimmung

Die neue Übergangsbestimmung entspricht der bisherigen Praxis, wonach die neuen Krippenrichtlinien ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung anzuwenden sind, bestehende Bewilligungen jedoch bis zu ihrem Ablauf bzw. ihrer Anpassung weitergelten.

Anhang

Die in den „Ausbildungsanforderungen“ enthaltenen Regelungen wurden so weit wie möglich in die Richtlinien übernommen.

A. Ausgebildete Betreuungspersonen (Ziff. 3.3.2)

Die Liste der Ausbildungen, bei denen das ausreichende Fachwissen auf dem Gebiet der Vorschulpädagogik und die ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Vorschulkindern nicht separat geprüft werden müssen (vgl. Ziff. 3.3.2 Abs. 4 der Krippenrichtlinien), entspricht der bisherigen Regelung in den „Ausbildungsanforderungen“. Bei der Ausbildung zur Kindererzieherin bzw. zum Kindererzieher HF handelt es sich um eine Ausbildung auf der Tertiärstufe, so dass Personen, die diese Ausbildung absolvieren, gemäss Ziff. 3.3.3 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 3.3.2 Abs. 4 ohne separaten Nachweis von Fachwissen und Erfahrung als ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden können.

Auch die Liste der anderen anerkannten Ausbildungen für Mitarbeitende, die als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Es sind auch Ausbildungen aufgeführt, die nicht mehr angeboten werden (Kleinkinderzieherin bzw. Kleinkinderzieher, Sozialagogin bzw. Sozialagoge, Pflegefachperson KWS oder Diplommiveau II mit dem Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau, Kinderpflegerin bzw. Kinderpfleger sowie Pädagogin bzw. Pädagoge). Personen, die über einen entsprechenden Abschluss verfügen, können weiterhin als ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden. Neu aufgeführt werden auch die Ausbildungen zur Soziokulturellen Animatorin bzw. zum Soziokulturellen Animator sowie zur Sonderpädagogin bzw. zum Sonderpädagogen auf dem Niveau Fachhochschule oder Universität, wobei Sonderpädagogik als Überbegriff für Lehrgänge auf dem Gebiet Logopädie, Psychomotoriktherapie und Heilpädagogik zu verstehen ist. Nicht mehr aufgeführt ist der Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design, Vertiefung Ästhetische Bildung/Soziokultur; Personen mit entsprechender Ausbildung können (unter den zusätzlichen Anforderungen gemäss Ziff. 3.3.2 Abs. 1 lit. b und c) als ausgebildete Betreuungsperson tätig sein, sofern sie über eine Unterrichtsberechtigung für die Volksschule verfügen (vgl. Anhang, Ziff. A.2 lit. e).

B. Krippenleitung (Ziff. 3.3.4)

Ziff. B des Anhangs präzisiert die Bestimmung betreffend das nötige Fachwissen der Krippen-

leitung in Personalführung (vgl. Ausführungen zu Ziff. 3.3.4 Abs. 2 der Richtlinien). Neu werden Weiterbildungen erwähnt, welche die Zulassungsbedingungen für eine einschlägige eidgenössische Berufsprüfung erfüllen (wie unter anderem auch die unter Ziff. II. der „Ausbildungsanforderungen“ bis anhin erwähnte Weiterbildung am Bildungszentrum Kinderbetreuung BKE) bzw. mit einem einschlägigen Zertifikat abschliessen. Auch bezüglich Inhalt und Umfang gleichwertige Aus- und Weiterbildungen erfüllen die Anforderungen (vgl. Ziff. 3.3.4 Abs. 2 lit. b der Krippenrichtlinien).

D. Inkraftsetzung

Die Krippenrichtlinien treten auf 1. November 2014 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 2012. Auf dasselbe Datum hin sind die „Ausbildungsanforderungen“ aufzuheben.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Es werden Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien) erlassen.
- II. Die Richtlinien treten auf den 1. November 2014 in Kraft.
- III. Die Ausbildungsanforderungen an Betreuungs- und Leitungspersonen von Kinderkrippen vom 6. Dezember 2012 werden auf den 1. November 2014 aufgehoben.
- IV. Mitteilung an die politischen Gemeinden und an die Trägerschaften von Kinderkrippen im Kanton.
- V. Publikation im Internet.

Bildungsdirektion Kanton Zürich



Regine Aeppli, Regierungspräsidentin

Zürich, 5. September 2014